

Unternehmensgruppe

elbkraftwerke

... natürlich Strom

Lunaco GmbH

Halberstädter Str. 2 | 10711 Berlin

www.lunaco.de

Tel: (+49)30 / 86 00 80 38



Bürgerversammlung 15.8.2022 / 19:00 Uhr

Projektpräsentation und Bürgerabstimmung

Konzeptpräsentation: PV-Anlagen Klein Pampau



Sitzungsort: Amtsplatz1, 21514 Klein Pampau

Planung Projekt Klein Pampau

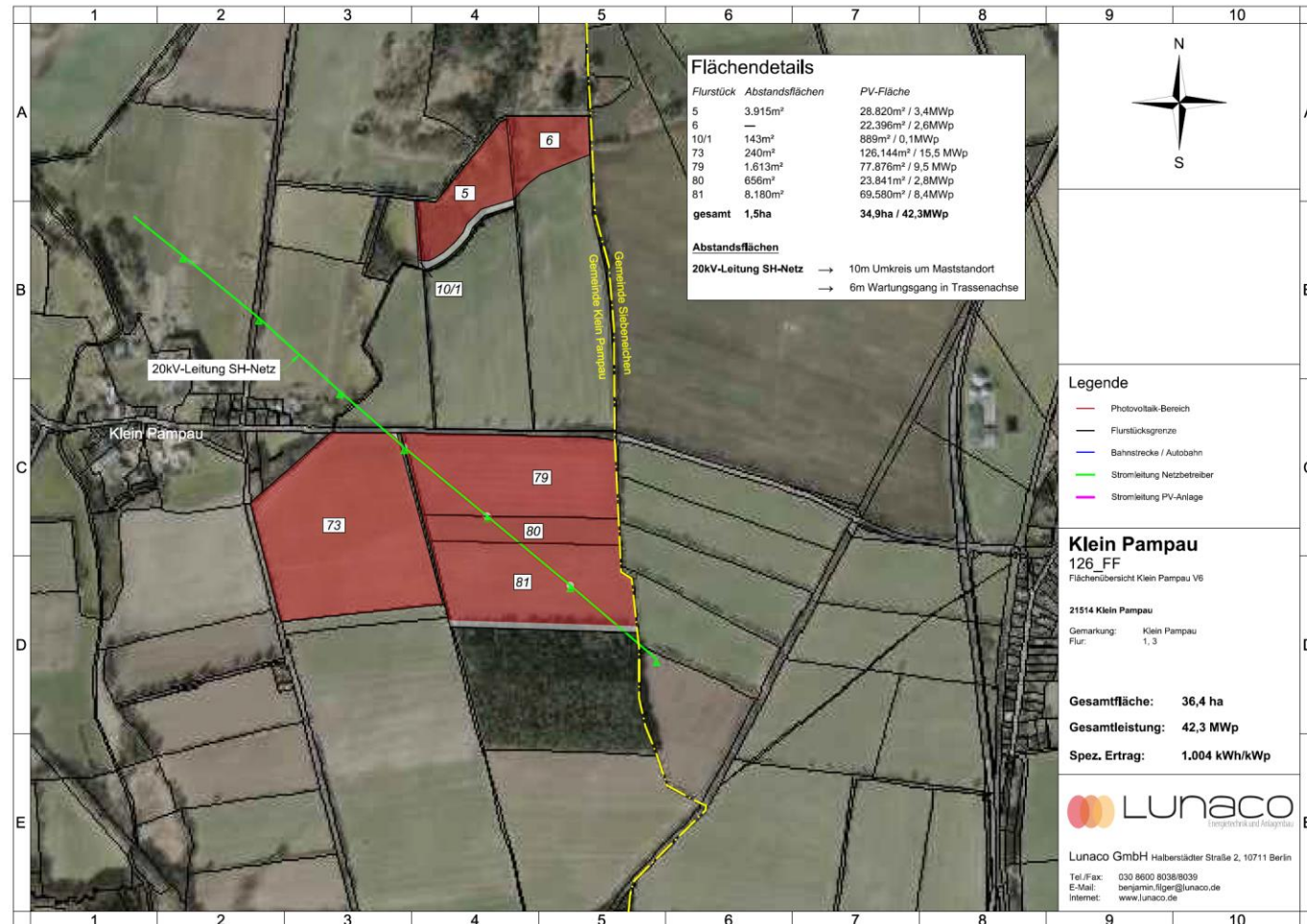
Technisches Konzept

- Fläche: ca. 36,4 ha
- Kapazität:

ca. 42 MWp
- Stromproduktion:

ca. 42.000 MWh p.a.
- CO2 Einsparung:

16.271 Tonnen p.a.



Planung Projekt Klein Pampau – südliche Fläche



Planung Projekt Klein Pampau – nördliche Fläche



Aktueller Stand und weiterer Verfahrensverlauf

- Aktuell wird Antrag auf Fassung eines Aufstellungsbeschluss gestellt
- damit wird der Planungsprozess offiziell gestartet und in einem offizielle Verfahren (Bauleitplanung) alle Partner eingebunden.
- Im Projektverlauf werden unterschiedliche Belange (z.B. Umweltschutz, Anlieger, Landwirtschaft) geprüft und mit der Verwaltung projektbezogene Besonderheiten erarbeitet (z.B. Sichtschutz)
- Erst am Ende des Prozesses in ca. 18 – 24 Monaten wird die finale Größe festgelegt
- Eine umfangreiche Bürgerbeteiligung ist im weiteren Projektverlauf mehrfach im Zuge diverser Auslegungen zwingend vorgegeben.

Die komplette Zeitschiene bis zum Bau schätzen wir auf min. 24 Monate



Projektbezogene Besonderheiten

- **Kapazität ca. 42 MWp – Stromproduktion ca. 42.100 MWh– CO2-Einsparung ca. 16.000To**
- Hohe Umgebungsverträglichkeit durch ausreichenden Abstand zu den Ortsbereichen
Heckenpflanzung und Sichtschutz in Abstimmung mit der Gemeinde
- Keine Konflikte zu Naturschutz- oder Naherholungsgebieten
- Geplante Bürgerbeteiligung für Teilfläche bis 10 % möglich (je nach Interesse)
- schwache Bodenqualität und erschwerte Flächenbearbeitung
- Früher Planungsstand (Aufstellungsbeschluss) – Bürgeranhörung im weiteren Planungsprozess mehrfach berücksichtigt.

Vorteile für die Gemeinde und Bürger



- Wichtiger Beitrag zur Energiewende und CO2 Neutralität der gesamten Gemeinde
- Bürgerbeteiligung für Teilfläche bis 10 % möglich (je nach Interesse über Genossenschaft)
- 30-40 Jahre Bodenruhe – Kein Düngemiteleintrag, keine Insektizide – Ökologische, extensive Flächenpflege (z.B. Schafbeweidung)
- **Nachhaltige Erlösbeteiligung der Gemeinde erhöht die kommunale Handlungsfähigkeit für wichtige Strukturprojekte**
 - Gewerbesteuereinnahmen (i.d.R. ca. 700-1.000 Euro pro ha/ca. 35.000 € p.a)
 - Mögliche Erlösbeteiligung nach § 6 EEG bis zu € 80.000 (je nach Fläche) pro Jahr (Verhandlung erst nach Satzungsbeschluss möglich)

Planung FF Klein Pampau

Anlagen



Solarparks schaffen Vielfalt und Biodiversität

Beispielhafte Vorteile von Photovoltaik-Freiflächenanlage

- 30-40 Jahre Bodenruhe – **Kein Düngemiteleintrag, keine Insektizide**
- Schaffung von Lebensraum für Kleintiere, Insekten und Vögel, Blühwiesen, Schafsweiden
- Bereits nach 3 Jahren wird mehr Energie erzeugt als für die Herstellung der Anlage nötig ist
- Kein Sondermüll (Rückbau) -> Wertstoffe sowie Elektrogeräte nach ElektroG
- Anteilige Versiegelungsfläche minimal 0,5 – 1 %

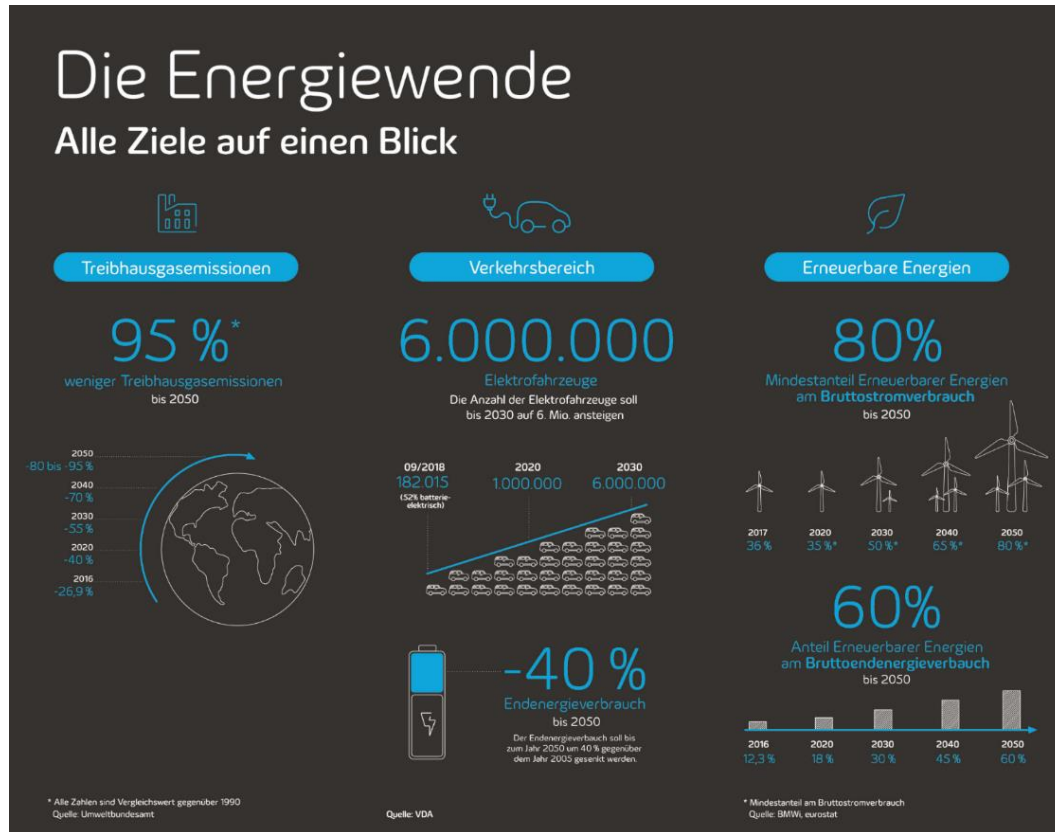
SOLARPARKS – GEWINNE FÜR DIE BIOLOGISCHE VIelfALT

- Eine Vielzahl von offiziellen und flächendeckenden Studien belegen die Vorteile von Solarparks für Flora und Fauna, Biodiversität und Artenschutz.
- Solarparks können weitaus mehr als nachhaltige Energie zu produzieren. Das stellte der **GEO-Tag der Natur 2021** eindrucksvoll unter Beweis. Im Juni 2021 analysierten der **BNE** und das **GEO** Magazin Solarparks in ganz Deutschland, um Einblicke in die dort entstandene Flora und Fauna zu erhalten.
- Bei allen untersuchten Parks handelt es sich um Bestandsstandorte, an denen sich aus verschiedenen Gründen artenreiche Lebensräume entwickelt haben. Untersuchungen zeigen, dass sich aufgrund der Störungsarmut in den Bestandssolarparks, dem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel/ Düngung und der extensiven Bewirtschaftung artenreiche Lebensräume entwickeln.
- Die gewonnenen Erkenntnisse helfen der Solarbranche, bei neuen Solarparks bewusst Maßnahmen zu ergreifen, die Entwicklung artenreicher Lebensräume zu unterstützen.

Wir planen unsere Anlagen auf Grundlage der „Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ entwickelt vom Fachverband BSW SOLAR und dem NABU.



ALLGEMEINE ZIELE DES ENERGIEKONZEPTS DER BUNDESREGIERUNG



- Atomausstieg bis 2022 – beschlossen
- Kohleausstieg bis 2038 – beschlossen
- Erneuerbare Energien bis 2050 + 50 %
(Zielanteil 80 % a, Bruttostrom / 2050)
- Treibhausgasreduktion ./. 95 % (2050)
- Energieverbrauch ./. 40 % (2050)
- Energieanteil Erneuerbare – Strom 80 % (2050)
- Ziel 6 Mio Elektrofahrzeuge (2030)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) **§ 6 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau**

(1) Folgende Anlagenbetreiber dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten:

1. Betreiber von Windenergieanlagen an Land nach Maßgabe von Absatz 2 und
2. Betreiber von Freiflächenanlagen nach Maßgabe von Absatz 3.

(2) Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 750 Kilowatt hat und für die Anlage eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Befinden sich in diesem Umkreis Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (gemeindefreie Gebiete), gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.

(3) Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Befinden sich die Freiflächenanlagen auf gemeindefreien Gebieten, gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Im Übrigen ist Absatz 2 Satz 4 entsprechend anzuwenden.

(4) Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragraphen bedürfen der Schriftform und dürfen bereits geschlossen werden

1. vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder
2. vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage.

Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Satz 2 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.

(5) Wenn Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch nehmen und Zahlungen nach diesem Paragraphen leisten, können sie die Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.

Aspekte für die Gemeinden

Gewerbesteuereinnahmen (§§ 28, 29 GewStG = 90 % Betriebsstättenprinzip bei Energieerzeugungsunternehmen)

Gewerbesteuergesetz (GewStG) § 29 Zerlegungsmaßstab

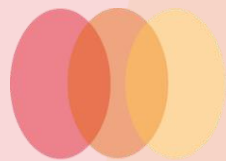
(1) Zerlegungsmaßstab ist

1. vorbehaltlich der Nummer 2 das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;
2. bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie betreiben,
 - a) vorbehaltlich des Buchstabens b zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht,
 - b) für die Erhebungszeiträume 2021 bis 2023 bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie betreiben,
 - aa) für den auf Neuanlagen im Sinne von Satz 3 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht, und
 - bb) für den auf die übrigen Anlagen im Sinne von Satz 4 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis.

Der auf Neuanlagen und auf übrige Anlagen jeweils entfallende Anteil am Steuermessbetrag wird ermittelt aus dem Verhältnis, in dem

- aa) die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Neuanlagen und
- bb) die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für die übrigen Anlagen

zur gesamten installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes des Betriebs steht. Neuanlagen sind Anlagen, die nach dem 30. Juni 2013 zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie genehmigt wurden. Die übrigen Anlagen sind Anlagen, die nicht unter Satz 3 fallen



Lunaco
Energietechnik und Anlagenbau

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Lunaco GmbH

Halberstädter Str. 2 | 10711 Berlin

www.lunaco.de

Tel: (+49)30 / 86 00 80 38

Unternehmensgruppe

elbkraftwerke

... natürlich Strom